

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit  
12 Gr. Sächf.

N<sup>o</sup> 3.

Erscheint jeden Donnerstag.

18. Januar 1838.

### Die Kleist'sche Requisition.

Diejenigen Voigtländer, welche die Ereignisse des letzten Krieges, wenigstens insoweit dadurch unsere Provinz unmittelbar berührt worden ist, als Zeitgenossen mit erlebt haben, werden wissen, daß im Herbst 1813, kurz vor der sogenannten Völkerschlacht bei Leipzig, dem Voigtländischen Kreise Seiten des Preuß. Generallieutenants Kleist von Nollendorf (des Siegers bei Kulm) eine nicht unansehnliche Requisition auferlegt wurde. Es mußten 200 Stück Pferde, 6000 P. Schuhe für die Infanterie, 3000 P. Stiefel für die Kavallerie, 10000 Ellen Tuch, 300 Stück wollene Pferdedecken, 200 Stück schwarze Kalbfelle, 4000 P. Hufeisen, 1800 Quart Wagenschmiere, 200 P. kurze Wagenstränge, 100 P. lange dergl., 120 Schock Bindestricke und 60 Bindestränge geliefert werden. Zum bei Weitem größten Theile brachten diese Lieferung die Städte auf, denen dafür von der damaligen Kreis-Deputation Bezahlung zugesichert wurde. Nur 91 Stück Pferde gab der übrige Kreis, außer den Städten, dazu.

War auch Zahlung für alle diese Gegenstände versprochen worden, geleistet konnte sie um deswillen damals nicht werden, weil es an Mitteln fehlte und der Anforderungen zu viele waren. Die Gläubiger trösteten sich auch, weil sie wol einsahen, daß die Regel „wo nichts ist, da hat selbst der Kaiser das Recht verloren,“ hier ebenfalls Geltung haben müsse. blieb ihnen doch die Hoffnung, daß ihnen vereinst

wenigstens noch, nach den beendigten Wirren des Krieges und — der Rechnungsausgleichung, zur Zahlung verholten werden würde. Nur die Stadt Reichenbach ließ es bei dem Troste und bei der Hoffnung nicht bewenden, sondern erhob, gleichsam im Vorgefühle dessen, was kommen würde, später sogar förmliche Klage gegen die Kreisstände des Voigtlandes, welche auch durch mehre Erkenntnisse dahin verurtheilt wurden, daß sie sich wegen der Kleist'schen Requisition mit der Stadt Reichenbach berechnen sollten. Lange — über ein Jahrzehend — dauerte dieser Prozeß, da zumal Seiten der Kreisstände später Gegenforderungen formirt wurden, die man mit in Rechnung bringen und von der an Reichenbach zu zahlenden Summe abgezogen wissen wollte, und noch würde dessen Ende nicht abzusehen sein, wenn derselbe nicht neuerdings durch Vergleich beendigt worden wäre. Dem Vernehmen nach ist nämlich den Abgeordneten der Stadt Reichenbach an den am 10. Januar 1837 abgehaltenen allgemeinen Kreisconvente von Ritterschaft und Städten ein Abfindungsquantum von 3000 Thlr. Preuß. offerirt worden, und wenn Reichenbach seinen Vortheil nicht verkennt, so wird es die Offerte annehmen und dadurch zu Beendigung eines Prozesses beitragen, der denn doch auch für die klagende Stadt selbst von ungewissen Folgen war und mindestens das Unangenehme der Langwierigkeit in seinem Geleite hatte. Das Rechtsverhältniß auseinanderzusetzen, dazu möchte dieser Ort wenig geeignet sein. Wer durch den abgeschlossenen Vergleich

am Meisten gewinnen wird, dies ist daher um so weniger aus den vorliegenden kurzen Andeutungen zu entnehmen, als nicht einmal die Zahlenverhältnisse der gegenseitigen Ansprüche einiges Anhalten gewähren. Reichenbach verlangte nach einer bereits im Jahre 1832 aufgestellten Berechnung 7122 Thlr. 16 gr. und beinahe eben so viel Zinsen. Die Kreisstände aber leugneten, daß Reichenbach einen Anspruch auf Zinsen habe, und berechneten daneben ihre Forderung auf 13103 Thlr. 9 pf., die der Stadt Reichenbach hingegen auf 8339 Thlr. 20 gr., so daß hiernach Letztere noch 4763 Thlr. 4 gr. 9 pf. würde herauszuzahlen gehabt haben! Wenn man diese Zahlenverhältnisse ins Auge faßt, so gewinnt es allerdings den Anschein, als ob Reichenbach bei dem Vergleiche überaus gute Geschäfte gemacht habe. Indes muß Einsender nochmals darauf zurückkommen, daß die Zahlen allein eine Basis zur richtigen Beurtheilung des Sachverhältnisses durchaus nicht abgeben, und namentlich verdient bemerkt zu werden, daß die Forderung, welche Reichenbach hatte, bereits rechtskräftig zuerkannt war, während die Kreisstände wegen ihres Anspruchs erst Klage zu erheben gehabt hätten!

Wie dem auch sei, Reichenbach kann wenigstens insofern mit dem Resultate des abgeschlossenen Vergleichs sehr zufrieden sein, als es die einzige Stadt ist, welche aus diesem Schiffbruche etwas gerettet hat, denn alle übrigen Städte des Voigtlandes gehen — die geringen Abschlagszahlungen, die Einzelnen für die Kleist'sche Requisition in den Kriegsjahren selbst noch geleistet worden sind, abgerechnet — leer aus. Sie gehen leer aus, weil in Folge der Verordnung der Landeskommission vom 2. November 1819 und des neueren Gesetzes vom 20. September 1834 alle Ansprüche der hier fraglichen Art als fernerhin ungültig und aufgehoben anzusehen sind. Es verfügt nämlich §. 1 der angezogenen Verordnung von 1819, wie folgt:

„Nachdem in Erwägung, daß die Vollführung der vorhin beabsichtigten, jedoch durch die eingetretenen Kriegseignisse völlig in das Stocken gekommenen Ausgleichung, wegen des Statt gehaltenen Kriegsaufwandes an Einquartierung, Spannung, Lieferungen und Botengängen bis zum 5. Juni 1815, wenigstens einen Bedarf von 25 Millionen Tha-

lern erfordern und diese Summe durch Ausschreiben im Lande baar aufzubringen sein würde, hierdurch aber auf lange Jahre die Unterthanen bis zur völligen Erschöpfung angegriffen werden müßten, die versammelten Stände dahin angetragen haben: daß diese gedachte Ausgleichung völlig niedergeschlagen werden möchte; so lassen Se. Königl. Majestät geschehen, daß, diesem Antrage gemäß, sowohl wegen der vorhin vor dem 1. Juni 1807 beabsichtigten, als wegen der seit dem 1. Juni 1807 bis mit dem 5. Juni 1815 in Gemäßheit des Ausgleichungs-Regulativs vom 14. Dezember 1807 und der später ergangenen desfallsigen Anordnungen angedeutet ge- wesenen Bezahlung für geleistete Einquartierungen, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge, keine fernern Ansprüche an die Ausgleichungskasse Statt finden, vielmehr diese sämtlichen Anforderungen, es mögen selbige bereits liquidirt, oder durch aus- gestellte Etapenscheine anerkannt, oder noch nicht liquidirt worden sein, nunmehr für aufgehoben und niedergeschlagen erachtet werden.“

Nur die in §. 2 aufgezählten Forderungen sollten Ausnahmeweise unter den weiter unten bezeichneten Modalitäten Berücksichtigung finden; nämlich solche, welche

„a) in Folge von geschlossenen Kontrakten der Kreisdeputationen, der Etapen- und der denselben gleich zu achtenden Behörden, oder

„b) durch solche förmliche, an Individuen gerichtete, Requisitionen erwachsen sind, mit denen ausdrückliche oder gleichzeitige Zahlungsverprechen der obengenannten Verpflegungsbehörden verbunden gewesen; oder

„c) welche wegen Statt gehaltenen baaren Aufwandes für Lazarethanstalten; oder

„d) wegen des Schadens an den zu Lazarethen gebrauchten Privatgebäuden entstanden sind, wobei die, besonders Kongregationen und Gesellschaften zustehenden, Gebäude und Lokale den Privatgebäuden gleichgeachtet werden können, oder

„e) welche endlich, wegen rückständigen Regieaufwandes, in so fern solchen die betreffenden Individuen noch zu fordern haben, etwa annoch unbefriedigt außenstehen. Solche Forderungen sollten zur Liquidation angenommen, und, in Gemäßheit der hierunter bei der Kriegs-Verwaltungs-Kammer so-

„wol, als bei der Landeskommission festgestellten Bestimmungen und Regulativen, zur Bezahlung aus der ältern Veräquazionskasse gebracht werden.“

Es mußten diese Forderungen, sie mochten nun früher bereits irgendwo angebracht worden sein, oder nicht, von den betheiligten Kommunen oder Individuen bis spätestens

zum 31. Januar 1820

mit Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der vormaligen Kriegsverwaltungskammer angebracht werden. Die, bei welchen dies nicht geschehen, wurden für präkludirt erachtet und von aller Bezahlung ausgeschlossen; auch in Ansehung ihrer die Rechtswohlt that der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand außer Anwendung gesetzt (§. 3 u. 4.)

Diejenigen Kommunen, die also bis zum 31. Jan. 1820 und zwar unter den hier angedeuteten Bedingungen, nicht liquidirt haben, können Ansprüche mit Erfolg nicht machen, müssen vielmehr dasjenige, was sie zur Kleist'schen Requisition prästirt haben, unbedingt verlieren, und haben Solches in der Hauptsache ihren damaligen städtischen Behörden zu verdanken, die weniger vigilant gewesen sein müssen, wie der Stadtrath zu Reichenbach. Haben daher, wie verlautet, neuerdings auch noch die Städte Elsterberg und Lengenfeld Ansprüche an die allgemeine Kreisasse aus der Kleist'schen Requisition gemacht, so können sie um so weniger Berücksichtigung finden, als ihnen nicht allein die mehrgedachte Verordnung von 1819, sondern auch das Gesetz vom 20. Septbr. 1834, welches am vorigen Landtage gegeben wurde, weil der Sinn und die Bedeutung der Verordnung von 1819 hin und wieder in Zweifel gezogen worden war, im Wege steht. Dieses Gesetz bestimmt ausdrücklich:

a.

„Alle Forderungen für die, §. 1. der eingangs-  
gedachten Bekanntmachung vom 2. Novbr. 1819  
bezeichneten, und unter den, §. 2. angegebenen  
Ausnahmen nicht begriffenen Kriegseinstellungen, sind  
nicht bloß in Beziehung auf die bestandene Aus-  
gleichungskasse, sondern überhaupt in der Maße  
für gänzlich niedergeschlagen und erloschen zu  
achten, daß eben so wenig gegen die betreffenden  
Kreise und Etapenbezirke, folglich auch nicht auf  
den Grund der oberröhnten früheren Zusiche-

rungen, gegen die obgedachten, dabei angestellt  
gewesenen Personen, ein weiterer diesfalliger An-  
spruch statt findet.“

b.

„Auch wenn gegen die besagten Kreise oder Eta-  
penbezirke, oder gegen Mitglieder der vormaligen  
Kreis-Deputazionen, deren Subdeligirte oder vor-  
malige Etapen-Kommissarien, Ansprüche der un-  
ter a. erwähnten Art erhoben werden, hat der  
Rechtsweg nicht Statt. Doch hat es bei rechts-  
kräftigen Entscheidungen \*), welche wegen  
solcher Ansprüche etwa schon vorhanden sind, sein  
Bewenden. Wenn hingegen der Rechtsweg des-  
halb noch vor dem 17. Mai 1834 eingeschlagen  
worden, eine rechtskräftige Entscheidung  
aber noch nicht vorhanden ist, so sind der-  
gleichen Rechtsfachen zwar niederzuschlagen, den  
Betheiligten aber die diesfalls aufgewendeten Pro-  
zesskosten, nach deren Ansaß und richterlicher Er-  
mäßigung, aus der Staatskasse wieder zu er-  
statten.“

Demnach werden von der Kleist'schen Requisition her verlieren:

Udorf	1505	thlr.	2	gr.	10	pf.
Auerbach	996	=	16	=	2	=
Elsterberg	558	=	18	=	1	=
Falkenstein	321	=	—	=	—	=
Lengenfeld	4784	=	2	=	6	=
Mylau	190	=	19	=	—	=
Mühltroff	157	=	15	=	4	=
Neßschau	240	=	11	=	8	=
Neufkirchen	147	=	23	=	6	=
Selznitz	1147	=	14	=	6	=
Plauen	5626	=	11	=	8	=
Pausa	572	=	12	=	8	=
Schöneck	246	=	11	=	6	=
Treuen	452	=	17	=	5	=

Der übrige Kreis für

91 Pferde 8190 = — = — =

Reichenbach war bei dieser Berechnung mit 5500 thlr. 4 gr. 9 pf. in Ansaß gebracht. Ob dies mit den zu Anfang dieses Aufsatzes gegebenen Notizen in einigen Zusammenhang zu bringen sein möchte, bleibt hier dahingestellt. Dagegen ist in Bezug auf Plauen zu bemerken, daß selbiges schon vor längerer Zeit durch besondere Klage noch einen andern Anspruch an die Kreisasse formirt hat, der sich jedoch von der Soult'schen Requisition herschreibt und also gar nicht hierher gehört.

\*) Wie z. B. Reichenbach für sich hatte.

### Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Vormitt. Hr. P. Wimmer und Nachmitt. Herr Diac. Steudel. Nächste Mittwoch hält Hr. Diac. Steudel allgemeine Beichte.

Getraute: 1) Karl Glob Jacob, Einw. in Rebersreuth und Igfr. Christiane Regine Karoline Gerbet das. 2) Joh. Christian Dölling, Handarbeiter in Remtengrün und Jungfer Christiane Sophie Kaiser das. 3) Karl Wilh. Braun, Müller u. Zimmergeselle u. angehender Einw. in Remtengrün u. Igfr. Joh. Christ. Karol. Hofmann daselbst.

Geboren: 1) Hrn. Joh. Christ. Lipperts, B. u. mus. Instrumentenmachers allh. S. Joh. Gottlob Alwin. 2) 1 unehel. S. allh. S. von Remtengrün. 4) Ferdinand Pragers, mus. Instrumentenmachers u. Einw. in Siebenbrunn, T. Joh. Aug.

Beerdigte: 1) Hrn. Joh. Christian Lipperts, B. u. mus. Instrumentenm. allh. S. Joh. Glob Alwin, 6 T. 2) Hr. Joh. Glieb Zenker, B. u. mus. Instrumentenm., ein Wittwer, 57 J. 3) Joh. Nicol Meiers, Einw. allh. ältester S. Joh. Aug. 13 J. 10 M. 20 T.

#### Filkirche Elster.

Am künftigen, dem 3. Sonntag p. Epiph. predigt Hr. Diac. Steudel.

Geborne: 1) Joh. Gottfried Lent's, Herbergers in Elster, T. Christ. Margar. 2) Mstr. Joh. Gottfr. Gäßschmanns, Webers in Sohl, T. Karol. Friederike. 3) Mstr. Joh. Wilh. Stößens, Webers u. Einw. in Raun, S. Joh. Wilh. 4) Joh. Tobias Schallers, Handarbeiters in Sohl, T. Christiane Friederike. 5) Ein unehel. S. von Sohl.

Beerdigte: 1) Joh. Wilh. Stößens, Webermstr. u. Einw. in Raun, Wochensöhnl. 4 Stunden. 2) Christian Gottfr. Dölling, Joh. Rosinen Penzelin von Sohl, außer-ehelicher S. 5 J. weniger 17 T. mit Leichenpred. 3) Mstr. Christian Karl Wunderlichs, Webers u. Einw. in Grün, T. Friederike Margar. 2 J. 8 M. u. 21 T. mit Kollekte. 4) Joh. Georg Friedr. Schreiners, Pächters in Gürth, S. Joh. Adam, 3 J. 9 M. 12 T. mit Leichenpredigt.

Bekanntmachung. Unterm 4. huj. ist das 14. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom vorigen Jahre und am heutigen Tage das 1. Stück von diesem Jahre hier eingegangen und enthält das Erstere:

1) Verordnung, die Aufhebung der Zwangsverbindlichkeit rücksichtlich der zur Hälfte in Kassenbills zu leistenden Zahlungen an öffentliche Kassen betr.; vom 23. Dezbr. 1837 (No. 60).

2) Verordnung, die zwischen Sachsen und den übrigen Zollvereinstaaen einer Seits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits abgeschlossenen Verträge wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.; vom 23. Dezbr. 1837 (No. 61).

Das Letztere aber:

1) Verordnung, die Trauer wegen Ablebens Weiland Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Maximilian, Herzogs zu Sachsen betr.; vom 3. Januar 1838 (No. 1).

Unter Bekanntmachung dessen wird bemerkt, daß diese Gesetzbücher bereits an den gewöhnlichen Orten ausgelegt worden sind. Adorf, am 8. Januar 1838.

Der Stadtrath das. Todt.

Erinnerung. Nach einer Generalverordnung der Königl. hohen Kreisdirektion zu Zwickau vom 6. März 1837 (abgedruckt in No. 10 des Erzgebirgisch-Boigtländischen Kreisblattes vom vorigen Jahre) soll „alles und jedes „Fuhrwerk, welches vom 1. November an nach gefallenem „Schnee in den Städten und Dörfern oder auf Landstraßen „und Kommunikazionswegen ohne Schellenbehänge betroffen „wird, in eine, von dem Eigenthümer, oder, wenn solcher „nicht bekannt oder zu erlangen wäre, von dem Führer des- „selben betretende, im Wiederholungsfalle zu steigende „Geldbuße von 20 Groschen genommen werden.“ Da diese Anordnung noch nicht allgemein bekannt zu sein scheint, so haben wir für nöthig erachtet, solche zur Nachachtung für die Besitzer von Fuhrwerk und sonst Jedermann andurch zu wiederholen und zugleich die Bemerkung beizufügen, daß das Polizeipersonale zu strenger Aufsichtsführung und Anzeige der die Verordnung Uebertretenden angewiesen worden ist. Adorf, am 13. Januar 1838.

Der Stadtrath das. Todt.

Versteigerung. Nächsten Montag, den 22. dies. Mon. Nachmittags um 4 Uhr sollen die in diesem Jahre zum Besten des Kühlbaues abzubrauenden Brauloose an den Meistbietenden an gewöhnlicher Rathsstelle versteigert werden, wie für die Mitglieder der hiesigen Braukommun hiermit bekannt gemacht wird.

Adorf, am 15. Januar 1838.

Der Stadtrath das. Todt.

Verpachtung. Da das hiesige Schießhaus von Montag nach Ostern d. J. an auf anderweite 3 Jahre verpachtet werden soll und der 3. Februar d. J. zum Verpachtungstermine bestimmt worden ist; so wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Pachtlustige eingeladen, am gedachten Tage Nachmittags um 3 Uhr in dem zu verpachtenden Schießhause sich einzufinden, die Pachtbedingungen (die jedoch auch schon vorher bei den Unterzeichneten eingesehen werden können) zu vernehmen und die Gebote zu eröffnen. Vorläufig wird nur noch bemerkt, daß sich die Auswahl unter den Bietenden vorbehalten wird. Adorf, am 11. Januar 1838.

Das Direktorium der Schießengesellschaft  
Todt. Ehr. G. Hendel. J. Elias Zenker.

Einladung. Künftigen Sonntag über 8 Tage den 28. dies. Mon.

soll von der hiesigen Theatergesellschaft wieder eine Vorstellung gegeben werden. Man ladet dazu vorläufig hiermit ein und bemerkt, daß die Bezeichnung der aufzuführenden Stücke später noch erfolgen wird.

Adorf, am 15. Jan. 1838. Die Theater-Gesellschaft das.

Zu kaufen gesucht wird ein Exemplar der Gesetzsammlung von 1818 bis mit 1834 durch Waaner zu Adorf.

Karl Todt, Redaktor; der Stadtrath, Verleger.